

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
dizzweb GmbH
Rudliebstraße 16
81925 München**

Stand: 01.06.2023

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- (1) Für alle Angebote, Aufträge, Leistungen und Verträge, die die dizzweb GmbH, im nachfolgenden „dizzweb“ genannt, einem Auftraggeber gegenüber erbringt bzw. erfüllt, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Annahme des Angebots gelten diese Bedingungen als anerkannt.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Angebote, Aufträge, Leistungen und Verträge, auch wenn der jeweilige Auftraggeber nicht nochmals explizit auf diese hingewiesen wurde.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten von dizzweb nur als anerkannt, wenn und soweit diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch dann, wenn dizzweb in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers mit der Erbringung der geschuldeten Leistung vorbehaltlos beginnt.
- (4) Diese AGB gelten sinn- und zweckgemäß für alle Arbeitsbereiche von dizzweb, auch wenn sie nicht speziell angeführt sind, aber im Rahmen der üblichen Arbeitsbereiche von dizzweb liegen.
- (5) Nebenabreden haben nur Vorrang vor diesen Bedingungen, wenn über den jeweiligen Inhalt mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde bzw. eine schriftliche Bestätigung von dizzweb erfolgt ist.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss dizzweb gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) dizzweb bietet nachfolgende Leistungen insbesondere in Form von Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Software bzw. deren Planung, Erstellung, Lieferung, Anpassung und Installation an. Der Lizenzgegenstand (Software) besteht aus dem Objektcode und/oder dem Quellcode sowie gegebenenfalls einer Dokumentation, sofern im

Angebot ausdrücklich festgelegt. Die konkrete Festlegung der Leistung wird im Angebot sowie der Auftragsbestätigung festgelegt:

Leistung 1: Programmierung von Webseiten, insbesondere die Umsetzung eines vorgegebenen Designs bzw. Prototypen (sofern vorhanden) in Website-Code.

Für diesen Fall gehört der Code samt eventueller Dokumentation zu 100% dizzweb, sofern nicht anders schriftlich vereinbart und dizzweb gewährt dem Auftraggeber die unbefristete Lizenz zur Nutzung der Webseite. Die Lizenz gilt allein für den Auftraggeber und darf nicht an Dritte übertragen werden.

Leistung 2: Programmierung von Web-/Handy-Apps und Software auf Basis eines Prototyps.

Für diesen Fall gehört der Code samt eventueller Dokumentation zu 100% dem Auftraggeber, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Leistung 3: Erstellung von Webseiten mithilfe von Baukastensystemen (z.B. WordPress, Webflow u.a.).

Für diesen Fall gehört die Webseite zu 100% dem Auftraggeber, sofern nicht anders festgelegt.

Leistung 4: Erstellung eines Designs bzw. Prototypen (mit einem Design-Tool wie z.B. „Figma“).

Für diesen Fall werden Umfang und Funktionalität des Prototyps im Angebot festgelegt.

Die Prototyp-Datei gehört zu 100% dem Auftraggeber, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Leistung 5: IT-Beratung in allen IT-verwandten Themenbereichen.

Leistung 6: Langfristige Betreuung und Wartung durch monatliche Testung aller grundlegenden Funktionen von durch dizzweb oder Dritte erstellte Software, Apps und Webseiten (insb. Applikationen), inklusive Sicherstellen des (Live-)Zustands der Applikation sowie Aktualisieren von Drittanbieter-Plugins.

Leistung 7: Vertrieb von „Software as a Service“ (SaaS) in Form der Bereitstellung einer Nutzungslizenz für eine von dizzweb programmierte Applikation (Webseite, Handy-App, Web-App o.ä.).

Eine Weitergabe der Software an Dritte durch den Auftraggeber ist untersagt.

(2) Alle Angebote von dizzweb sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Ein Angebot enthält in der Regel Angaben zur Dauer der Zusammenarbeit, zur Höhe des Stundenlohns, dem groben Inhalt der Zusammenarbeit (kein Lastenheft), einen unverbindlichen Voranschlag der voraussichtlich benötigten Stunden, ggf. Laufzeit der Betreuung, ggf. Laufzeit der Nutzungslizenz sowie ein Datum, bis zu dem die angegebene Anzahl der Stunden voraussichtlich geleistet wird.

Der Vertrag kommt mit schriftlicher Annahme des (gegebenenfalls noch durch dizzweb modifizierten) Angebots durch den Auftraggeber zustande. Der Auftraggeber erhält im Anschluss eine Auftragsbestätigung.

§ 3 Einräumung von Rechten

(1) dizzweb gewährt dem Auftraggeber bezüglich Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen, zu vervielfältigen und zu dekompilieren (sofern der Code diesem gehört).

(2) Die Nutzung und Verwertung zu mit dem Gesetz im Widerspruch stehenden Zwecken ist untersagt.

(3) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person.

(4) Arbeiten zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands werden erforderlichenfalls durch dizzweb vorgenommen. Bei Bearbeitung eines Quell-Codes durch den Auftraggeber oder nicht von dizzweb explizit befugte Personen, entfallen sämtliche Pflichten dizzwebs gegenüber dem Auftraggeber.

(5) Das Recht zur Dekomplilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.

(6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt.

(7) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Auftraggeber dizzweb oder einem von dizzweb beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Auftraggeber wird dizzweb bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

§ 4 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

(1) dizzweb wird dem Auftraggeber die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Nur sofern im Einzelfall ausdrücklich im Angebot vermerkt, erhält der Auftraggeber eine Dokumentation als elektronisches Dokument sowie gegebenenfalls eine Kopie eines Benutzerhandbuchs des Lizenzgegenstands als elektronisches Dokument. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands München. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Auftraggeber über.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, ein den derzeit üblichen Standards entsprechendes OS bereitzustellen.

(3) Der Lizenzgegenstand wird vom Auftraggeber installiert, soweit nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber hat dizzweb schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.

(4) dizzweb behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Auftraggeber, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat dizzweb das Recht, auf Kosten des Auftraggebers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich dizzweb das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Auftraggeber zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Auftraggeber wird dizzweb für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des

Auftraggebers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dizzweb über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

§ 5 Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan bei Softwareerstellung bzw. -anpassung

- (1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus schriftlicher Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts bzw. des Umfangs der Leistungen sind Gegenstand von Change Requests (§ 6). Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Nur falls dies im Angebot ausdrücklich vermerkt ist, werden die Parteien einen Zeit- und Ablaufplan für die geschuldeten Leistungen erstellen.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (4) Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht. Sie sind von beiden Seiten rechtzeitig anzukündigen. Als rechtzeitig gilt eine Vorlaufzeit von 14 Tagen.

§ 6 Change Requests

- (1) Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von dizzweb geschuldeten Leistung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung;
 - Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht;
 - zu erwartende Auswirkungen auf einen eventuellen Zeit- und Ablaufplan; und

- Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags

(2) dizzweb hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags trifft der Auftraggeber. Dizzweb ist berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, dizzweb nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.

(3) Wenn die Prüfung der Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderung und Ergänzung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, etc.) ergeben, werden die Parteien unverzüglich schriftlich die Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Für die Mehraufwendungen, die dizzweb durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags sowie durch die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, hat dizzweb Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der jeweils vereinbarten Sätze.

§ 7 Kooperation und Pflichten der Parteien

(1) Die Parteien verpflichten sich, in jeder Phase des Projekts eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Auftraggebers wesentlich ist, insbesondere

- die an den Vertragsgegenstand gestellten Anforderungen in ausreichender Form schriftlich zu konkretisieren und ggf. einen Prototyp als Basis zu überlassen;
- ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen; Sämtliche gelieferte Daten bedürfen einer auftraggeberseitigen Sicherheitskopie. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei möglichem Datenverlust der gelieferten Daten, diese unentgeltlich erneut zu liefern. dizzweb behält sich vor, konkret den Auftrag betreffende Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen, falls vertraglich nicht anders geregelt, ggf. zu löschen.

- ggf. die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitzustellen;
- Testpläne und Testdaten bereitzustellen sowie die Testumgebung aufzubauen und bereitzustellen;
- im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dizzweb unverzüglich mitzuteilen;
- Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
- die Systemumgebung (Hard- und Software) des Auftraggebers fortgesetzt zu warten (der Auftraggeber kann hierzu entsprechende Wartungs- und Pflegevereinbarungen schließen und unterhalten);
- die (Mitwirkungs-) Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben; und
- rechtzeitig über die im Rahmen des Projekts erforderlichen Investitionen zu entscheiden und diese zu veranlassen.

Bei Fortführung eines Projekts hat der Auftraggeber dizzweb Zugang zum Repository bzw. Code zu gewähren, Rückfragen zu beantworten und ggf. eine Einweisung vorzunehmen.

(2) Dem Auftraggeber obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch dizzweb oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

(3) Der Auftraggeber hat dizzweb das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

(4) Wenn die Parteien hierzu keine Regelung treffen, sind Fristen und/oder Termine grundsätzlich unverbindlich. Darüber hinaus stehen sämtliche Leistungen dizzwebs unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der Erfüllung und Vornahme der Pflichten und Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber.

(5) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung dizzwebs, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dizzweb zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung vom Auftraggeber zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht dizzwebs bleibt unberührt.

§ 8 Planungsphase, Feinkonzept

(1) Sofern im Einzelfall erforderlich, werden die Parteien während der Planungsphase eine Spezifikation der zu erstellenden Software („Feinkonzept“) im Angebot erstellen. Das Feinkonzept wird als Zeichen ihres Einvernehmens von beiden Parteien unterzeichnet.

(2) Die abschließende schriftliche Fassung des Feinkonzepts ist die verbindliche Basis für die Programmierung und Anpassung der Software durch dizzweb; sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen. Die Inhalte des Feinkonzepts sind nur dann als garantiert anzusehen, wenn dies ausdrücklich als solches bezeichnet ist.

§ 9 Programmierung, Anpassung

(1) dizzweb wird (gegebenenfalls auf Basis des Feinkonzepts und) nach dem Stand der Technik funktionsfähige Computerprogramme für die vorgesehenen Anwendungsgebiete erstellen bzw. Software wie vereinbart anpassen.

(2) dizzweb erstellt zusammen mit dem Auftraggeber ein „Blacklog“, welches alle Bestandteile und Funktionen der Software enthält.

(3) Anschließend führt dizzweb die weitere Programmierung durch, insbesondere die Codierung, die Tests und die Integration der verschiedenen Bestandteile des Lizenzgegenstands. In regelmäßigen Abständen unterrichtet dizzweb den Auftraggeber über den Stand der Arbeiten und die Einhaltung der Anforderungen an die Software. Sich abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die von dizzweb fertiggestellte und getestete Software wird unverzüglich an den Auftraggeber geliefert.

§ 10 Abnahme

(1) Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt.

(2) Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) dizzweb wird dem Auftraggeber die Abnahmefähigkeit der jeweiligen Leistung oder Teilleistung schriftlich mitteilen.

(b) Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen der Auftraggeber und dizzweb für eine Dauer von mindestens 1 und maximal 2 Werktagen eine Abnahmeprüfung in Hinsicht auf alle im Angebot sowie eventuellem Feinkonzept vereinbarten Bestandteile und Funktionen der Software durch. Auf Verlangen des Auftraggebers oder dizzwebs wird, soweit notwendig, die Abnahmeprüfung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum angemessen verlängert.

(c) Nach erfolgreich durchgeföhrter Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahme darf durch den Auftraggeber nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

(d) Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und im Abnahme- und Testplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Daten, Arbeitsplätze und Geräte zur Verfügung.

(e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dizzweb unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

(f) Festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass das System insgesamt oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann.

Fehlerklasse 2: Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Auftraggeber zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

Fehlerklasse 3: Alle sonstigen Fehler.

(g) Der Auftraggeber ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

(h) Am Ende der Abnahmeprüfung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.

(i) Scheitert die Abnahme, wird dizzweb die abnahmehindernden Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Scheitert die Abnahme ein weiteres Mal, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm dizzweb schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

(4) Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.

(5) dizzweb ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss von Folgeverträgen.

§ 11 Programm und Dokumentation

(1) dizzweb stellt dem Auftraggeber die Computerprogramme als Sourcecode, soweit es sich um ausschließlich für den Auftraggeber von dizzweb entwickelte Computerprogramme handelt, und als Objektcode, soweit es sich um andere Computerprogramme handelt, zur Verfügung. Er liefert für die erstgenannten Computerprogramme falls vereinbart eine Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung. Die Dokumentationen werden als elektronische Dokumente zur Verfügung gestellt.

(2) Änderungen des Codes durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch dizzweb, außer er steht im Eigentum des Auftraggebers.

- (3) Alle erstellten Quellcodes und Software sind geistiges Eigentum von dizzweb, sofern nicht anders vereinbart.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, ist dizzweb berechtigt, auf dem jeweiligen Produkt die dizzweb GmbH als Urheber des Produktes zu vermerken.

§ 12 Einweisung und Schulung

dizzweb weist bei entsprechender Vereinbarung das vom Auftraggeber benannte Personal während des in dem gesondert aufzustellenden Zeit- und Ablaufplan festgelegten Zeitraums in die Anwendung der Programme und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein. Ort, Art und Umfang der Einweisung legen die Parteien erforderlichenfalls gesondert fest.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt grundsätzlich auf Stundenbasis und in Höhe des vereinbarten Satzes, sofern nicht anders schriftlich festgelegt.

Bei den Lizenzgebühren handelt es sich um eine Einmalzahlung oder monatliche Gebühren (je nach Vermerk im Angebot).

Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze dizzwebs. Insbesondere sind auch alle Aktualisierungen, Wartungsarbeiten, Updates und Support-Services kostenpflichtig.

Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.

Bei Verträgen mit einem Auftragsvolumen von mehr als EUR 500,00 kann, wenn vertraglich nicht anderweitig geregelt, dizzweb einen Vorschuss von bis zu 50% des Auftragsvolumens vor Ausführung der Tätigkeiten beanspruchen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich, sofern nicht anders vereinbart.

Für den Fall der Vereinbarung einer monatlichen Grundgebühr (Leistungen 6 und 7) sind Leistungen, insbesondere kleinere Aktualisierungen, die pro Monat weniger als 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen, mit der Grundgebühr abgegolten. Der Stundenlohn für größere Aktualisierungen bzw. Änderungen der Applikation beträgt den allgemein im Angebot angegebenen Stundenlohn, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. im Angebot angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

(3) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. dizzweb wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

(3) dizzweb hat über die vereinbarte Vergütung hinaus nach entsprechender Vereinbarung Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und -spesen. dizzweb rechnet diese prüffähig zusammen mit den von ihr erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab.

(4) Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist dizzweb Zahl, Namen, Umfang, Tages- oder Stundensätze sowie eine kurze Tätigkeitsbeschreibung der eingesetzten Mitarbeiter aus.

(5) Soweit dizzweb eine zeitabhängige Vergütung erhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorgelegte Nachweise zum Zeichen des Einverständnisses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche ab Zugang abzuzeichnen. Soweit der Auftraggeber mit den vorgelegten Nachweisen nicht einverstanden ist, wird er etwaige Bedenken gegen die Nachweise innerhalb dieser Frist detailliert schriftlich darlegen. Die Parteien werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend sind die Nachweise vom Auftraggeber unverzüglich abzuzeichnen.

(6) Endet der Vertrag vorzeitig, hat dizzweb einen Anspruch auf die Vergütung, der ihren bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.

§ 14 Ansprüche bei Sachmängeln

(1) Die von dizzweb überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-,

Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(2) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat dizzweb das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dizzweb nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist dizzweb unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich des Benutzerhandbuchs zu laufen. Im Falle der Lieferung von Up-dates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn dizzweb den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(5) Der Auftraggeber untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an dizzweb ab.

(6) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 16.

(7) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von dizzweb tätig, sondern reicht der dizzweb lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche dizzwebs gegen seinen

Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung dizzwebs unberührt.

(8) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. dizzweb steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

(9) dizzweb kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an dizzweb bezahlt hat.

§ 15 Ansprüche bei Rechtsmängeln

(1) Die von dizzweb gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat dizzweb alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird dizzweb von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dizzweb sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist dizzweb (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

(5) Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4, 6 und 9 entsprechend.

§ 16 Haftung, Schadensersatz

(1) dizzweb haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):

(a) dizzweb haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch dizzweb, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

(b) dizzweb haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch dizzweb, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(c) dizzweb haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für dizzweb bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.

(d) dizzweb haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

(e) dizzweb haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den dizzweb, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Wenn dizzweb diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für dizzweb zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

(3) dizzweb haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

(4) Eine weitere Haftung dizzwebs ist dem Grunde nach ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt dizzweb keine Haftung bei Veröffentlichung für die inhaltliche Richtigkeit und gesetzliche Korrektheit der zu erstellenden Daten und Inhalte.

§ 17 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Dizzweb verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

(2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

(3) Die Rechte und Pflichten nach (1) und (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

§ 18 Werbung

dizzweb ist berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Aufträge zu erteilen. Werden Mengenrabatte oder Malstaffel in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Werbungtreibenden erteilt werden, übernimmt dizzweb gegenüber dem Werbungsdurchführenden keinerlei Haftung. In diesem Fall tritt dizzweb lediglich als Werbungsmittler auf.

Wird dizzweb mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Werbungtreibende damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu vergüten ist. Wurde eine

Vergütung nicht vereinbart, so gilt der angegebene übliche Stundenlohn. dizzweb kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

Von allen vervielfältigten Arbeiten werden dizzweb 10 bis 20 einwandfreie Belege, bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl, unentgeltlich überlassen. dizzweb ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

dizzweb ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf dizzweb und/oder den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür eine Vergütung zusteht.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.

(3) dizzweb hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmer zu bedienen. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Auftrages dient.

(4) Die Parteien vereinbaren München als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.